

RUNDSCHREIBEN

Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Rumänien und Bulgarien Auswirkungen bei Erteilung von Arbeitsbewilligungen an Walliser Arbeitgeber

Zusammenfassung

Seit dem 1. Juni 2009 ist das Freizügigkeitsabkommen ebenfalls auf Angehörige Rumäniens und Bulgariens anwendbar. Die Anstellung von Angehörigen dieser zwei Länder ist denselben Übergangsbestimmungen zum Arbeitsmarkt unterstellt wie jene von Angehörigen der EG-8. Die volle Freizügigkeit ist also noch nicht anwendbar.

Eine Arbeitsbewilligung bei einem Walliser Arbeitgeber ist folgenden **3 Voraussetzungen** unterstellt:

- Vorrang der einheimischen Arbeitnehmer
- Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- verfügbare Kontingente

Die gegenwärtige Situation auf dem Arbeitsmarkt verlangt eine restriktive Zuteilungspraxis.

Das **Meldeverfahren** für Erwerbstätigkeiten bis zu 90 Tage pro Kalenderjahr ist **nicht anwendbar**. Demzufolge ist eine Arbeitsaufnahme ab dem ersten Tag bewilligungspflichtig.

Ab sofort steht das **Gesuchsformular EG-10** zur Verfügung.

Die Erwerbstätigkeit kann nur nach Erhalt der Arbeitsbewilligung aufgenommen werden.

Erteilungsvoraussetzungen

Vorrang der einheimischen Arbeitnehmer

Die gegenwärtige Situation auf dem Arbeitsmarkt, besonders wegen der Zunahme der Arbeitslosigkeit, hat eine restriktive Bewilligungspraxis zur Folge.

Die Unternehmungen sind verpflichtet, dem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) die freien Stellen zu melden, bevor sie beabsichtigen, einen Angehörigen aus Bulgarien oder Rumänien anzustellen. Seriöse Suchbemühungen in zeitlicher Folge müssen nachgewiesen werden, sonst wird die Arbeitsbewilligung nicht erteilt.

In typisch saisonalen Branchen werden nur Arbeitsbewilligungen erteilt, wenn der Arbeitgeber sämtliches während der Zwischensaison entlassenes Personal wieder angestellt hat.

Grundsätzlich werden Gesuche nur für qualifiziertes oder berufserfahrenes Personal geprüft und wenn der Arbeitgeber vorrangig erfolglose Suchbemühungen auf dem Walliser Arbeitsmarkt nachweisen kann.

Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Die orts-, branchen- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen von den Arbeitgebern zwingend eingehalten werden. Entscheidend sind die Bestimmungen der jeweiligen Gesamt- oder Normalarbeitsverträgen. Ein gegenseitig unterschriebener schriftlicher Einzelarbeitsvertrag ist einzureichen.

Kontingente

Für diese beiden neuen Mitgliedstaaten sind separate Kontingente für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen festgesetzt. Die Freigabe der ersten Quartalskontingente erfolgt am 1. Juni 2009. Falls diese Kontingente ausgeschöpft sind, können Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens keinen Anspruch auf Kontingente erheben, die für die Angehörigen von Staaten der EG-8 reserviert sind, und umgekehrt. Die Ausstellung einer Arbeitsbewilligung kann also nicht gewährt werden.

Arbeitsbewilligungen

Das Meldeverfahren für Erwerbstätigkeiten bis 90 Tage pro Kalenderjahr ist nicht anwendbar.

Bei einer befristeten unterjährigen Anstellung wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Permis L EG-EFTA) erstellt. Die Dauer der Bewilligung entspricht der Dauer des Arbeitsvertrages.

Bei einer unbefristeten oder überjährigen Anstellung wird eine Aufenthaltsbewilligung (Permis B EG-EFTA) für 5 Jahre ausgestellt.

Bei saisonalen Tätigkeiten werden ausschliesslich Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt.

Verfahren und verlangte Unterlagen

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die freien Stellen dem RAV zu melden, bevor er beabsichtigt, Angehörige aus Bulgarien oder Rumänien anzustellen.

Die Gesuchsunterlagen müssen spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn bei der Wohnortsgemeinde abgegeben werden. Folgende Dokumente sind beizulegen:

- Gesuchsformular EG-10
- schriftliche Bestätigung des RAV, dass keine einheimischen Stellensuchenden in der Lage sind, die freie Stelle zu besetzen
- zusätzliche Suchbemühungen (Tagespresse, elektronische Medien usw.)
- gegenseitig unterschriebener Arbeitsvertrag
- Kopien der Diplome und des Lebenslaufs
- Kopie der Identitätskarte oder des Reisepasses
- 2 Passfotos

Die Erwerbstätigkeit kann nur nach Erhalt der Arbeitsbewilligung aufgenommen werden.

Zusätzliche Informationen

Die Inhaber von Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligungen (L / B EG-EFTA) können vom Familiennachzug Gebrauch machen. Sie können den Arbeitgeber, den Beruf und den Kanton während der Gültigkeit der Bewilligung wechseln; vorbehalten bleibt die korrekte Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Eine Erneuerung der Arbeitsbewilligung ist unter denselben Bedingungen möglich, wie für die anderen Angehörigen der EG/EFTA.

Die Gebühr für eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Permis L) oder für eine Aufenthaltsbewilligung (Permis B) beträgt Fr. 100.00 bzw. Fr. 300.00. Diese arbeitsmarktliche Gebühr ist durch den Arbeitgeber zu bezahlen.

Fragen ?

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Sie können uns unter folgender Telefonnummer 027 606.73.47 zwischen 14h00 und 17h00 oder per Email sict-me@admin.vs.ch erreichen.

Sitten, Juni 2009

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Ausländische Arbeitskräfte

Verteiler: Gemeindeverwaltungen
Dienststelle für Bevölkerung und Migration
Regionale Arbeitsvermittlungszentren Wallis
Berufsverbände